

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberg Straße 13-17

60313 Frankfurt am Main

München, 02.03.2026

Stellungnahme zu Angebot „yfood This is Food Smooth Vanilla“ auf yfood.com

gern nehmen wir Stellung zu der Beschwerde eines Verbrauchers über das Produktangebot „yfood This is Food Smooth Vanilla“.

Zulässige Auslobung „ohne Zuckerzusatz“

Beanstandet wird die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ und als nicht zulässig beschrieben, da im Produkt „yfood Smooth Vanilla“ Reissirup als Bestandteil der Zutat Reispulver aufgeführt sei und daher die Anforderungen an die nährwertbezogenen Angabe nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) nicht erfüllt wären.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 HCVO dürfen nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den festgelegten Bedingungen entsprechen. Im Anhang der HCVO findet sich die zugelassene nährwertbezogene Angabe „Ohne Zuckerzusatz“. Unter folgenden Verwendungsbedingungen darf diese Angabe verwendet werden:

„Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Zucker zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder irgendein anderes wegen seiner süßenden Wirkung verwendetes Lebensmittel enthält. Wenn das Lebensmittel von Natur aus Zucker enthält, sollte das Etikett auch den folgenden Hinweis enthalten: „Enthält von Natur aus Zucker“.“

Dabei ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Lebensmittel wegen seiner süßenden Eigenschaften oder aus anderen Gründen verwendet wurde (Haber in: Meisterernst/Haber, Health & Nutrition Claims, Art. 8 Rn. 41). Das Produkt enthält zwar Reissirup, dieser Reissirup wurde aber nicht als solcher, sondern als Bestandteil der zusammengesetzten Zutat Reispulver verwendet, das seinerseits aus Reismehl, Reisstärke und Reissirup besteht. Der Anteil des Reissirup liegt im Enderzeugnis bei 0,075 %. Diese verschwindend geringe Menge an Reissirup hat keine süßende Wirkung im Endprodukt. Das Reispulver wurde somit auch nicht „wegen seiner süßenden Wirkung“ verwendet, sondern als Kohlenhydratquelle.

Kurzfassung

Der Anteil an Reissirup liegt im Enderzeugnis bei 0,075 %. Diese verschwindend geringe Menge an Reissirup hat keine süßende Wirkung im Endprodukt. Das Reispulver wurde somit auch nicht „wegen seiner süßenden Wirkung“ verwendet, sondern als Kohlenhydratquelle.

Mit freundlichen Grüßen

Regulatory Affairs Team